

Verordnung zum Kantonalbankgesetz

Änderung vom 6. September 2011

GS 37.0636

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 2004¹ zum Kantonalbankgesetz wird wie folgt geändert:

§ 1 Abgeltung der Staatsgarantie

¹ Der Betrag für die Abgeltung der Staatsgarantie gemäss § 4 des Kantonalbankgesetzes wird wie folgt errechnet:

erforderliche eigene Mittel der Kantonalbank brutto gemäss der Statistik der Schweizerischen Nationalbank abzüglich Eigenmittelüberschuss, multipliziert mit der geschätzten Risikoprämie.

² Die Risikoprämie gemäss Absatz 1 beträgt 0.8 Prozent.

³ Die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt 8.5 Millionen Franken.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Liestal, 6. September 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin